

ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Forstämter,
unteren und oberen Bauaufsichtsbehörden und
Kommunen
in Rheinland-Pfalz (gemäß Verteiler)

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@fm.rlp.de
<http://www.fm.rlp.de>

15.05.2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-63 31/2019-2#8		Frau Vera Müller Vera.Müller@mueef.rlp.de Herr Marc Derichsweiler Marc.Derichsweiler@fm.rlp.de	06131 16-5444 06131 16-4215

Bauen am Waldrand und Verkehrssicherungspflicht - gemeinsames Informationsschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vorkommnisse in jüngerer Vergangenheit haben anschaulich vor Augen geführt, dass von Waldgrundstücken ein hohes Gefährdungspotential für benachbarte, baulich genutzte Grundstücke ausgehen kann – mit der Folge umfangreicher Verkehrssicherungspflichten. Es ist daher erforderlich, dass Bauaufsichtsbehörden im Bauantragsverfahren sowie Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die Forstämter möglichst frühzeitig fachlich in Bezug auf angrenzende Waldflächen beteiligen.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung zwischen Vertretern des Finanzministeriums (Abteilung Bauen) und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Abteilung Forsten) am 07.02.2019 wurden Einzelheiten der Verkehrssicherungspflicht und ihre Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung und Baugenehmigung erörtert. Das beiliegende Protokoll fasst die Ergebnisse der Dienstbesprechung zusammen und erläutert, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen das örtlich zuständige Forstamt einbezogen werden sollte. Seine forstfachliche Stellungnahme sollte unter Verwendung der anliegenden „Checkliste“ erfolgen, die die Prüfkriterien

1/2

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

der aktuellen Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 24.05.2017 (8 A 11822/16.OVG) wiedergibt. Zusammenfassend ergibt sich:

- für die Bauleitplanung:

Die Kommunen beteiligen die Forstbehörden im Rahmen der Bauleitplanung, wenn dies aufgrund der Nähe baulicher Anlagen zu Wald geboten ist. Im Rahmen der Abwägung entscheidet die Kommune über die erforderlichen Abstände, über ggf. erforderliche Maßnahmen z. B. zur Waldbewirtschaftung und wie diese gesichert werden.

- für die Baugenehmigungsverfahren:

Die unteren Bauaufsichtsbehörden beteiligen die Forstbehörden im Baugenehmigungsverfahren, wenn dies aufgrund der Nähe baulicher Anlagen zu Wald geboten ist. Mit der Baugenehmigung entscheiden sie über den im Einzelfall erforderlichen Abstand sowie über ggf. erforderliche Maßnahmen z. B. zur Waldbewirtschaftung und wie diese gesichert werden.

Die Forstbehörden benutzen für ihre Stellungnahmen jeweils die „Checkliste“. Sie können unter Verwendung der Checkliste gegenüber den Kommunen und Bauaufsichtsbehörden auch eine Stellungnahme abgeben, wenn sie ohne förmliche Beteiligung Kenntnis von geplanten Vorhaben in der Nähe zu Wald erlangen.

Die Forstämter, Bauaufsichtsbehörden und Kommunen als Träger der kommunalen Bauleitplanung werden um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Vera Müller
Abteilung 5 (Forsten)
**Ministerium für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz**

gez. Marc Derichsweiler
Abteilung 5 (Bauen)
**Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz**

Anlagen:

1. Ergebnisprotokoll vom 07.02.2019
2. Checkliste zur forstl. Stellungnahme in Bauverfahren